



Joana Cotar
Mitglied des Deutschen Bundestages

Joana Cotar, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Die Bundestagspräsidentin
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 08.03.2025

Joana Cotar, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Kollegin Bas,

nur aus Medienberichten und sodann auf Nachfrage habe ich am 07.03.2025 von einem hier nicht vorliegenden Verlangen auf Einberufung von Sondersitzungen des Deutschen Bundestages erfahren, in denen ein ebenfalls nicht übermittelter Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes beraten werden soll und die Amtliche Mitteilung vom 06. März 2025 erhalten.

Ich bitte Sie, **zur Vermeidung eines verfassungsgerichtlichen Eilverfahrens im Wege der Organklage die Amtliche Mitteilung unverzüglich, längstens zum 10.03.2025 um 12:00 Uhr zurückzunehmen und den Deutschen Bundestag erst nach Vorlage eines entsprechenden Antrages nach Art. 39 Abs. 3 Satz 3 GG und des Gesetzentwurfs in sodann angemessener Frist zur Beratung in erster und im Abstand von zumindest zwei Wochen dazu in zweiter und dritter Lesung zu laden.**

Dies aus folgenden Erwägungen:

I.
Vorgehen und Inhalt sollen am 06.03.2025 im Ältestenrat besprochen worden sein, von dem ich als fraktionsfreie Abgeordnete ausgeschlossen bin und schon insoweit entgegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG nicht gleichberechtigt mit den fraktionsabhängigen Kollegen behandelt werde.

Nach dem aus der amtlichen Mitteilung unter dem Datum des 06. März 2025 ersichtlichen Zeitplan sollen offenbar die notwendigen Lesungen zur Änderung des Grundgesetzes am 13. März 2025 sowie am 18. März 2025 erfolgen, mithin binnen fünf Tagen.

Ich sehe darin eine massive Beschneidung meines Beratungs- und Erörterungsrechts sowie der Informations- und Mitwirkungsrechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und den hiermit zusammenhängenden Vorgaben zum Gesetzgebungsverfahren in Art. 42 und 76 f. GG.



Insoweit verweise ich auch auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu - 2 BvE 4/23 – vom 05.07.2023.

Durch die äußerst kurzfristige – zwischen Mitteilung des Ansinnens überhaupt am 07.03.2025 und 2. Lesung sollen insgesamt gerade einmal elf Tage liegen – und ohne erkennbaren sachlichen Grund gewählte Gestaltung des Verfahrens in seiner Gesamtheit und den Umstand, dass zum Stand heute nicht einmal eine Drucksache zu dieser Grundgesetzänderung auf der Webseite des Bundestages veröffentlicht worden ist sehe ich mich nicht in der Lage, gleichberechtigt an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Dies gilt umso mehr, als dass diese Grundgesetzänderung – wenn sie denn wie den Medien zu entnehmen ausgestaltet sein sollte - schier immense volkswirtschaftliche Auswirkungen hätte und einer sorgfältigen Prüfung bedürfen würde.

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG garantiert den Status der Gleichheit der Abgeordneten in einem formellen und umfassenden Sinn. Danach sind alle Abgeordneten berufen, gleichermaßen an der parlamentarischen Willensbildung mitzuwirken (vgl. BVerfGE 70, 324 <335>; 130, 318 <342>; 137, 185 <242 Rn. 151>; 160, 368 <383 f. Rn. 48 f.> m.w.N. – Wahl eines Vizepräsidenten des Bundestages - Vorschlagsrecht; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 93 – Parteienfinanzierung – Absolute Obergrenze).

Den Abgeordneten steht nicht nur das Recht zu, im Deutschen Bundestag abzustimmen (zu „beschließen“, vgl. Art. 42 Abs. 2 GG), sondern auch das Recht zu beraten (zu „verhandeln“, vgl. Art. 42 Abs. 1 GG).

Dies setzt eine hinreichende Information über den Beratungsgegenstand voraus (vgl. BVerfGE 70, 324 <355>; 125, 104 <123>; 150, 204 <231 Rn. 81>; 150, 345 <368 f. Rn. 58>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 93).

Die Abgeordneten müssen dabei Informationen nicht nur erlangen, sondern diese auch verarbeiten können (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 93 m.w.N.).

Die gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung umfasst daher das Recht der Abgeordneten, sich über den Beratungsgegenstand auf der Grundlage ausreichender Informationen eine eigene Meinung bilden und davon ausgehend an der Beratung und Beschlussfassung des Parlaments mitwirken zu können (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, Rn. 93; vgl. auch BVerfGE 150, 345 <369 Rn. 58>).

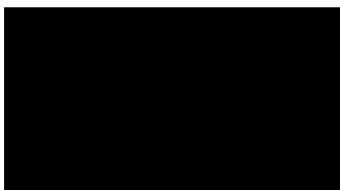


II.

Soweit Sie ausführen, die Einladung erfolge „aufgrund eines Verlangens der Fraktionen der SPD und der CDU/CSU“ nach Art. 39 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes, ist bereits diese Einberufung nichtig, denn – wie fraktionsfreie Abgeordnete wissen – besteht der Deutsche Bundestag nicht aus Fraktionen, sondern aus den einzelnen Abgeordneten, die sämtlich nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind. Die Fraktionen sind nicht Inhaber der individuellen Abgeordnetenrechte. Das Selbstversammlungsrecht als Kern der verfassungsrechtlich begründeten Parlamentsautonomie steht dabei nach dem eindeutigen Wortlaut nicht Fraktionen, sondern einer Minderheit von einem Drittel der Mitglieder des Bundestages zu.

Ein solches Begehren liegt Ihnen nicht vor, so dass schon die Einberufung rechtswidrig ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Joana Cotar